



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 29. März 2006

Nummer 12

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Änderung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2004 -	278
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Naturschutz und Landschaftspflege bei Straßenbau und -unterhaltung - Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2003	283
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz	283
Ministerium für Wirtschaft	
Außerkraftsetzung des Erlasses zur Gefahrenabwehr und Sanierung im Bereich des Altbergbaus ...	286
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2006	

Änderung der Technischen Baubestimmungen¹ - Fassung September 2004 -

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 2. März 2006

Artikel 1

Die Bekanntmachung „Technische Baubestimmungen - Fassung September 2004 -“ vom 22. Juni 2005 (ABl. S. 840, 1070) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „- Fassung September 2004 -“ durch die Angabe „- Fassung Februar 2005 -“ ersetzt.
2. Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 2.4.4 wird wie folgt gefasst:

„	2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
		Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
		Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
		Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
		Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
		Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
		Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
		Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
		DIN V 18800-5 Anlagen 2.4/2 und 2.4/4	-; Verbundtragwerke aus Stahl und Beton Bemessung und Konstruktion	November 2004	*)
		-7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)

- b) Die laufende Nummer 2.4.6 wird wie folgt gefasst:

„	2.4.6	DIN 18806-1 Anlagen 2.4/2 und 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
		Richtlinie Anlagen 2.4/2 und 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
		Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
		Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- c) Die laufende Nummer 2.5.1 wird durch die folgenden laufenden Nummern 2.5.1(1) und 2.5.1(2) ersetzt:

„ 2.5.1(1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/5	Holzbauwerke		
	-1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	-2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	-3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.1(2)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/6 ^{h)}	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)

^{h)} Achtung: reduzierte charakteristische Werte!“

- d) Die laufende Nummer 2.5.3 wird wie folgt gefasst:

„ 2.5.3	DIN V ENV 1995 -1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; -1-1: Allgemeine Bemessungsregeln; Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlage 2.5/7 ^{h)}	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1	Februar 1995	*)

^{h)} Achtung: reduzierte charakteristische Werte!“

- e) Die laufende Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„ 3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	-4/A1	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9 Richtlinie	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	Mai 1997 2001	*) **) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 93	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)

	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 94	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	Juni 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 95	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1996-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 96	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)

3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Nach der Anlage 2.4/1 wird folgende Anlage 2.4/2 eingefügt:

„Anlage 2.4/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.4.6 dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in Verbindung mit DIN 1045:1988-07 alternativ zu der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach Nummer 2.4.4 angewendet werden. Die Regeln der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach Nummer 2.4.4 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.4.6 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).“

- b) Nach der Anlage 2.4/3 wird folgende Anlage 2.4/4 eingefügt:

„Anlage 2.4/4

Zu DIN V 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Element (103)

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN V 18800-5“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

- 2 Zu Element (104)

Derzeit gibt es keine besonderen technischen Regeln für andere Bauprodukte. Es gelten die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

- 3 Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)

Abweichend von Abschnitt 9.1.6 der DIN 1045-1:2001-07 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ (α entspricht α_c gemäß DIN V 18800-5) anzunehmen. Des Weiteren entfällt bezüglich des vom Parabel-Rechteck-Diagramm abweichenden Spannungsblocks die Anpassung von f_{cd} und x .

- 4 Zu Element (1115)

Die Näherungsformeln (80), (81) und (82) gelten unter der geometrischen Bedingung $h_p/h \leq 0,6$.

- 5 Zu Element (1132)

Als Reibungszahl ist $\mu = 0,4$ anzunehmen.“

- c) Die Anlage 2.5/3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Abschnittsbezeichnung „2“ wird gestrichen.

- d) Nach der Anlage 2.5/4 E wird folgende Anlage 2.5/5 eingefügt:

„Anlage 2.5/5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 al-

ternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(2) angewendet werden.

- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.“

- e) Nach der neuen Anlage 2.5/5 wird folgende Anlage 2.5/6 eingefügt:

„Anlage 2.5/6

Zu DIN 1052:2004-08

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten auf Grund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2 \text{ (statt } f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2 \text{)}$$

- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):

$$f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2 \text{ (statt } f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2 \text{)}$$

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.“

- f) Nach der neuen Anlage 2.5/6 wird folgende Anlage 2.5/7 eingefügt:

„Anlage 2.5/7

Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten auf Grund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

- g) Die Anlage 3.1/8 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten/-materialien gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG vom 6. September 2000 (ABl. EG Nr. L 235 S. 19), von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission.
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben.
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq 3,0$ MJ/kg.
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben.
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben.
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder einer Masse ≥ 80 kg/m ² (Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm.

Zusätzliche Bedingungen:

„Anlage 3.1/10

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke ≤ 8 mm zu verwenden sind. Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu Abschnitt 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.“

h) Die Anlage 3.1/9 wird wie folgt geändert:

Nummer 5 wird aufgehoben.

i) Nach der Anlage 3.1/9 wird folgende Anlage 3.1/10 eingefügt:

Zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.2:

1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

1.2 3.13.2.2: In Bild 15a sind Stützen mit Festigkeiten $> C 50/60$ nicht erfasst. In diesen Fällen ist eine Berechnung mit $\alpha^* = 2,0$ unzulässig.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2 Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Montag der fünften auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Naturschutz und Landschaftspflege
bei Straßenbau und -unterhaltung
Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer
Kompensationsmaßnahmen beim
Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2003**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5 - Nr. 19/2005
- Straßenbau und -unterhaltung -
Vom 7. März 2006

Der Runderlass richtet sich an die

Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Die „Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2003 -“ wurden im Zusammenhang mit dem Bezugerlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 8. Juli 1997 vom Arbeitskreis 2.11.14 „Landschaftspflegerische Ausführung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet.

Die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen hängt nicht nur von einer sorgfältigen Baudurchführung, sondern entscheidend auch von einer anschließenden naturschutzfachlichen optimalen Pflege und Unterhaltung der Flächen ab. Es wird gebeten, bei der Umsetzung der Eingriffsregelung daher besonderen Wert auf die gute fachliche Praxis zu legen. In diesem Zusammenhang ist auch eine sorgfältige umweltfachliche Baubegleitung unumgänglich. Auf die HNL-S 99, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 41/1999 vom 15. Oktober 1999, insbesondere auf die Abschnitte 5.4 und 6, wird nochmals hingewiesen.

Die Hinweise sollen den Straßenbaubehörden eine Hilfestellung geben für die fachliche und verwaltungsmäßige Behandlung von fertig gestellten Kompensationsmaßnahmen neu gebauter Straßen.

Die Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2003 vom 28. März 2003 (veröffentlicht im Verkehrsblatt) für Bundesfernstraßen eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden die Hinweise hiermit für Landesstraßen eingeführt und ihre Anwendung bei Kreis- und Kommunalstraßen empfohlen.

Die „Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2003 -“ sind beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltungsdauer des Erlasses beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zu prüfen, ob der Erlass weiterhin Gültigkeit haben soll.

**Mindestbedingungen für den Betrieb
von Gemeinschaftsunterkünften und die
soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung
zum Landesaufnahmegesetz**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 8. März 2006

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Erstattungsverordnung - ErstV - ist die Einhaltung angemessener Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte und für die soziale Betreuung Voraussetzung für die Erstattung des Erstattungsbetrages in voller Höhe. Es wird gebeten, nachfolgende Regelungen zu beachten:

1 Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung

1.1 Mindestregelungen für Gemeinschaftsunterkünfte

1.1.1 Bauliche Voraussetzungen und Mindestausstattung

Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Wohn- und Schlafräume sollen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 6 Quadratmetern sowie Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnflächen bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt.
2. An jedem Wohnraum soll die Fläche des jeweiligen Wohnraumes kenntlich gemacht werden.
3. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle vorgesehen. Zu jeder Bettstelle soll gehören:
 - 1 Bettgestell
 - 1 Matratze
 - Kopfkissen
 - Wolldecken in ausreichender Zahl.

Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum untergebracht werden. Kinderbetten sollen in ausreichender Zahl vorgesehen werden.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume sollen gehören:
- 1 Schrank oder 1 Schrankteil pro Person
 - 1 Tischplatz mit Stuhl pro Person
 - mindestens 1 Abfalleimer je Zimmer
 - eine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Lebensmitteln
 - Handtücher und Bettwäsche für den regelmäßigen Wechsel.
5. Die Zimmer müssen abschließbar sein.
6. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sind Gemeinschaftswaschräume und Gemeinschaftstoiletten für Männer und Frauen getrennt einzurichten. Die Sanitäräume müssen abschließbar sein. Folgende Mindestausstattung wird empfohlen:
- 1 Waschbecken für 5 bis 7 Personen
 - 1 Dusche für je 10 bis 12 Personen
 - 1 WC für je 10 weibliche Personen
 - 1 WC und ein Urinal für je 15 männliche Personen.
7. Fließendes Warm- und Kaltwasser ist in Trinkwasserqualität bereitzustellen. Eine hygienisch unbedenkliche Abwasserversorgung ist zu gewährleisten.
8. In den Gemeinschaftsunterkünften soll die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln eigener Kleidungsstücke mit einer genügenden Anzahl von Waschmaschinen, Wäscheschleudern und Bügeleisen gegeben sein. Reinigungsmittel und -geräte sollten in einem zentralen Raum aufbewahrt werden.
9. Für die individuelle Verpflegung sollen
- Kochplatte für je 3 Personen
 - Abwasch-/Spültische
 - Geschirrschränke
 - Kühlraum von 20 Litern/Person
 - Grundausrüstung an Geschirr, Töpfen, Pfannen und Besteck
- vorhanden sein.
10. Zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sollte in jeder Gemeinschaftsunterkunft bei Bedarf mindestens ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden.
11. Für soziale und rechtliche Beratung soll ein Beratungsraum zur Verfügung stehen.

1.1.2 Versorgung und Zugang zu Beratungs- und Betreuungsangeboten

Folgende Leistungen sind zu sichern:

- Unterkunft
- Möglichkeit zur Selbstversorgung oder Gemeinschaftsversorgung, soweit Selbstversorgung nicht möglich ist
- Zugang zu geschlechtsadäquater allgemeiner Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft und zu Angeboten sozialer Beratung.

1.1.3 Unterbringung

Bei der Unterbringung soll nach Möglichkeit den nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Eigenheiten Rechnung getragen werden. Familiäre Bindungen sind zu berücksichtigen.

Allein stehende Frauen und allein stehende Männer werden in getrennten Zimmern untergebracht.

1.1.4 Sicherheitsmaßnahmen für Unterkünfte für Personen nach § 2 Nr. 2 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes - LAufnG -

Die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge müssen durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Eindringen und gegen Angriff von außen geschützt sein.

Der Betreiber ist zu verpflichten, vor Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft mit der zuständigen Polizeidienststelle ein Sicherheitskonzept zu erstellen, das die eigenen Sicherheitsmaßnahmen wie Einsatz von geeignetem Wachpersonal, Telefonanschluss, Meldewege bei Angriffen, bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen sowie die polizeilichen Präventions- und Schutzmaßnahmen festlegt.

1.1.5 Übertragung der Unterbringungsaufgabe an Dritte

Bei Übertragung der Betreuung von Übergangswohnheimen an Dritte nach § 4 Abs. 3 LAufnG ist die Einhaltung der Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 und die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz von Betreibern und Beschäftigten abzusichern.

Grundsätzliche Aufgaben der allgemeinen sozialen Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften sind festzulegen.

Ebenso ist zu sichern, dass die Betreiber zur Achtung der den Bewohnerinnen und Bewohnern nach dem Grundgesetz und der brandenburgischen Verfassung zustehen-

den Rechte verpflichtet werden. Darüber hinaus sind ein Weisungsrecht der zuständigen Behörde und eine Mitwirkungspflicht des Betreibers bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zu regeln.

1.2 Anforderungen an die soziale Beratung und Betreuung

1.2.1 Sicherstellung und Personalschlüssel

Die migrationspezifische soziale Beratung sowie die allgemeine soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften sind zu gewährleisten.

Als Berechnungsgrundlage für das je Landkreis/kreisfreie Stadt für migrationspezifische soziale Beratung mindestens einzusetzende Personal gilt:

- 1 Vollzeit-Personalstelle je 120 Personen nach § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG, bezogen auf 90 vom Hundert der im Vorjahr durchschnittlich im Landkreis/der kreisfreien Stadt anwesenden Personen dieser Gruppe, für die Kostenerstattung gewährt wurde, und
- 1 Vollzeit-Personalstelle bezogen auf Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG beziehungsweise ein entsprechender Stellenanteil, sofern im Vorjahr weniger als 35 Personen aufgenommen und vorläufig untergebracht wurden.

1.2.2 Qualitätsanforderungen

Migrationspezifische soziale Beratung hat den allgemein anerkannten Grundsätzen sozialer Arbeit zu entsprechen. Die migrationspezifische soziale Beratung erfolgt bezogen auf migrationsbedingte Bedarfe, vorrangig fall- und gemeinwesenorientiert. Methoden, Arbeitsberichte und Erfassungsgrundlagen sollen sich mindestens an den bundesweit für Migrationserstberatungen vereinbarten Grundlagen orientieren. Die migrationspezifische soziale Beratung sollte, insbesondere für Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG, in entsprechenden Beratungseinrichtungen und möglichst im Verbund mit anderen Beratungsangeboten angeboten werden.

Bedarfsgerechte Beratungsaufgaben sind festzulegen. Die Aufgaben der Beratungsstellen zur Berücksichtigung besonderer überregionaler Beratungsbedarfe nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 ErstV sind innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift sowie nach jährlicher Bedarfsprüfung verbindlich festzulegen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Das für migrationspezifische soziale Beratung eingesetzte Personal muss einen Abschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes

beziehungsweise eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Gleiches gilt für Personal der überregionalen migrationspezifischen sozialen Beratung nach § 1 Abs. 4 ErstV. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erstattungsbehörde.

Das für die allgemeine soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften eingesetzte Personal muss über die dafür erforderliche fachliche und soziale Kompetenz verfügen.

1.2.3 Übertragung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben an Dritte

Bei Übertragung der Aufgaben der migrationspezifischen sozialen Beratung sowie der allgemeinen sozialen Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften für Personen nach § 2 Nr. 1 bis 5 LAufnG an Dritte sind die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach Nummer 1.2.2 sowie Kooperations- und Qualitätssicherungserfordernisse zu regeln.

2 § 2 Abs. 2 ErstV - Wegfall der Unterkunftsleistung bei Personen nach § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG

Gemäß § 2 Abs. 1 ErstV ist die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterkunft Voraussetzung zur Erstattung der Pauschale in voller Höhe. § 2 Abs. 2 ErstV regelt die Erstattung für den Fall, dass Personen nach § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG keine Unterkunftsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen. Grundsätzlich gilt die Unterkunftsleistung nur für die Tage (Übernachtungen) als erbracht, an denen ein Bewohner/eine Bewohnerin tatsächlich anwesend oder in begründeten Fällen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Urlaub, Wahrnehmung von Mitwirkungspflichten und dergleichen, abwesend ist.

Vorübergehende Abwesenheit an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen oder tageweise bis zu insgesamt zehn Tagen pro Monat sind dabei unbeachtlich. Für Zeiten der danach festgestellten Abwesenheit wird der Unterbringungsanteil der Jahrespauschale in Höhe von 2.193 Euro gemäß § 2 Abs. 2 ErstV um 6,09 Euro (1 : 360) pro Tag gekürzt. Die entsprechenden Angaben sind mit der monatlichen Statistik der Erstattungsbehörde zu übermitteln.

3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt am 1. April 2006 in Kraft und am 31. März 2011 außer Kraft.

**Außerkraftsetzung des Erlasses zur Gefahrenabwehr
und Sanierung im Bereich des Altbergbaus**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 14. März 2006

1. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Gefahrenabwehr und Sanierung im Bereich des Altbergbaus vom 20. April 1998 (ABl. S. 459) wird nicht mehr benötigt und daher außer Kraft gesetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

288

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 29. März 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).